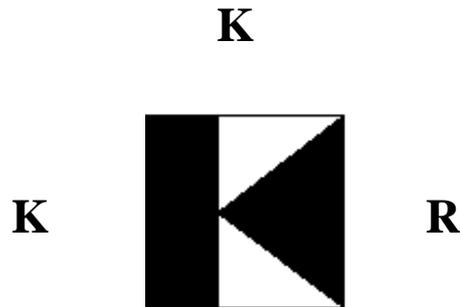


Satzung des Vereins „Kolping-Kindertagesstätte Riesenbeck e.V.“

Fassung 27.03.2023 (4. Änderung)



§ 1

Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein trägt den Namen „Kolping-Kindertagesstätte Riesenbeck e.V.“ und wird unter diesem Namen in das Vereinsregister eingetragen.
- (2) Der Verein hat seinen Geschäftssitz in Hörstel-Riesenbeck.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige bzw. mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung, der Volks- und Berufsbildung und der Jugendhilfe.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- Ideelle und materielle Förderung des Kolpingkindergartens Regenbogenwelt in Ergänzung der Trägerleistungen, insbesondere durch
 - Unterstützung bei der Finanzierung von Spiel- und Fördermaterialien sowie Einrichtungsgegenständen
 - Unterstützung bedürftiger Kinder und deren Familien in der Einrichtung in Bezug auf Aktivitäten, die durch den Kindergarten oder Verein durchgeführt werden
 - Förderung der Elternmitarbeit.
- Jugend-, Erwachsenen- und Elternbildungsarbeit

§ 3

Gewinne und Vermögen

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Interessen.

- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- (3) Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt.
- (2) Die Vorstandsmitglieder der Kolpingsfamilie Riesenbeck sind geborene Mitglieder soweit sie eine entsprechende Bereitschaftserklärung abgeben.
- (3) Um die ideelle und materielle Unterstützung des Vereins zum Ausdruck zu bringen, ist eine Mitgliedschaft der Eltern, deren Kinder die Tagesstätte besuchen, erwünscht.
- (4) Die Aufnahme des Mitglieds erfolgt aufgrund eines schriftlichen Antrages. Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.
- (5) Die Mitgliedschaft erlischt durch
 - a) Tod
 - b) Ablauf der Amtszeit oder durch Verlust des Amtes, das den Grund den Mitgliedschaft bildet
 - c) Austritt aus dem Verein
 - d) Ausschluss
- (6) Der Austritt eines Mitgliedes ist zum Ende des Beitragsjahres (01.08. – 31.07. des Folgejahres) möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten.
- (7) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung gegeben werden. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann innerhalb einer Frist von vier Wochen nach der Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über die Mitgliederversammlung entscheidet.

§ 5

Mitgliedsbeiträge

Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder festgesetzt. Der Vorstand kann Mitglieder aus wichtigem Grund ganz oder teilweise von der Beitragspflicht befreien.

§ 6

Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 7

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich und zwar im I. Quartal einzuberufen.
- (2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind zu berufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert und der Vorstand dies beschließt oder wenn 1/3 der Vereinsmitglieder unter Angabe der Gründe vom Vorstand dies verlangt.
- (3) Die Mitgliederversammlung findet immer am letzten Montag im Monat März statt. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch Bekanntgabe des Termins in der Tageszeitung. Die Bekanntgabe des Termins erfolgt auch durch einen Aushang mit Tagesordnung im Kindergarten. Die Tagesordnung wird außerdem spätestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung unter der Homepage des Kindergartens www.kokita.riesenbeck.de veröffentlicht.
- (4) Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
 - a) die Entgegennahme des Kassenberichtes
 - b) die Entlastung des Vorstandes
 - c) die Wahl des Vorstandes
 - d) die Wahl der Rechnungsprüfer
 - e) die Festsetzung des Mitgliederbeitrages
 - f) Satzungsänderungen
 - g) die Auflösung des Vereins
 - h) Abberufung von Vorstandsmitgliedern
- (5) Die/Der Vorsitzende, im Verhinderungsfall die/der stellvertretende Vorsitzende, leitet die Mitgliederversammlung. Notfalls wird die Versammlung durch eine Person geleitet, die zu Beginn von der Versammlung als Versammlungsleitung gewählt worden ist. Tagesordnungspunkte, die sich mit der Entlastung des Vorstandes und mit der Neuwahl der/des Vorsitzenden befassen, werden unter der Leitung einer von der Versammlung zu wählenden Versammlungsleitung abgewickelt.
- (6) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, werden alle Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.
- (7) Wahlen werden durch Handzeichen vorgenommen. Auf Antrag eines Mitgliedes sind sie geheim mit Stimmzetteln durchzuführen. Gewählt ist die-/derjenige, für den mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen abgegeben worden ist. Erreicht kein Vorschlag diesen Stimmenanteil, so entscheidet in einem zweiten Wahlgang die höchste Stimmenzahl.
- (8) Bei Abstimmungen und Wahlen zählen Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen nicht zur Berechnung der Mehrheit mit.

- (9) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, aus der die ordnungsgemäße Einberufung, die Zahl der anwesenden Mitglieder und die satzungsgemäße Gültigkeit der Beschlüsse ersichtlich sein müssen. Die Niederschrift ist von der Versammlungsleitung und von dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen.

§ 8

Der Vorstand

- (1) Der erweiterte Vorstand besteht aus
- a) der/dem Vorsitzenden
 - b) der/dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) der/dem Kassierer/in
 - d) der/dem Schriftführer/in
 - e) fünf Beisitzern/innen
davon werden fünf Mitglieder der Kolpingsfamilie Riesenbeck von der Mitgliederversammlung der Kolpingsfamilie Riesenbeck gewählt und entsandt.
 - f) der/dem Vorsitzenden der Kolpingsfamilie Riesenbeck als geborenes Vorstandsmitglied

Außerdem kann eine vom Träger der Kindertagesstätte entsandte Vertretung an Vorstandssitzungen ohne Stimmrecht teilnehmen.

Die Leitung der Kindertagesstätte kann auf Einladung mit beratender Stimme an den Sitzungen des erweiterten Vorstandes ohne Stimmrecht teilnehmen.

Der erweiterte Vorstand versteht sich als kollegiales Leitungsgremium und trägt gemeinsam die Verantwortung für das Wohl des Vereins. Er ist insbesondere dort zuständig, wo nicht ausdrücklich auf die Zuständigkeit des Vorstandes nach § 8 Abs. 2 verwiesen wird.

- (2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die Vorstandsmitglieder a) bis c). Die Vertretung des Vereins üben zwei Vorstandsmitglieder, darunter die/der Vorsitzende oder die/der Stellvertreterin gemeinsam aus.
Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Einmalig – für die Jahre 2023 bis 2025 – beträgt die Wahlzeit des Vorsitzenden/der Vorsitzenden und des Kassierers/der Kassiererin 3 Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit solange im Amt, bis ihre Nachfolger/innen gewählt sind und ihre Amtstätigkeit aufnehmen können.
- (4) Der Vorstand nach Abs. 2 führt die Geschäfte des Vereins.
Der Vorstand ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.
- (5) Über die Aufnahme von neuen Mitgliedern entscheidet der erweiterte Vorstand mit einfacher Mehrheit.
- (6) Die/der Vorsitzende ruft den erweiterten Vorstand zu Vorstandssitzungen ein. Der erweiterte Vorstand tagt mindestens zweimal jährlich und auch auf Antrag von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern; er ist beschlussfähig, wenn mindestens sechs seiner Mitglieder anwesend sind.
Bei Besorgnis der Befangenheit kann ein Mitglied bei der Entscheidung ausgeschlossen werden. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit der anwesenden Vorstandsmit-

glieder soweit diese Satzung nichts anderes vorschreibt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden.

Die Beschlüsse des Vorstandes werden in einer Sitzungsniederschrift festgehalten, die von der/dem Vorsitzenden und der/dem Schriftführe/in zu unterzeichnen ist.

- (7) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Wahlzeit aus, kann die Mitgliederversammlung eine Ersatzwahl für den Rest der Wahlzeit vornehmen.

§ 9

Rechnungsprüfung

- (1) Es sind zwei Rechnungsprüfer/innen, die nicht dem Vorstand angehören, für jeweils ein Jahr zu wählen. Sie sind berechtigt und verpflichtet, den Kassenbericht des Vereins sowie die Verwendung der Mittel zu prüfen. Sie haben über das Prüfungsergebnis in der Mitgliederversammlung zu berichten.
- (2) Eine Wiederwahl ist zulässig.

§ 10

Satzungsänderungen

Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei der Einladung ist die zu ändernde Vorschrift der Satzung in alter und neuer Fassung bekanntzugeben.

§ 11

Auflösung

- (1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine $\frac{3}{4}$ - Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an das Kolpingwerk Diözesanverband Münster e.V., das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 12

Schlussbestimmungen

Diese Fassung der Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 27.03.2023 beschlossen. Sie ist am 28.03.2023 in Kraft getreten.

Laura Wessels
Vorsitzende

Maximilian Boße
Kassierer

Oliver Lampe
Schriftführer